

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungs-/Umschulungszeit

Nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz kann die zuständige Stelle in Ausnahmefällen auf Antrag des Auszubildenden und des Ausbildenden unter Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. von Zeugniskopien gekürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Angaben zum antragstellenden Auszubildenden/Umzuschulenden

Name, Vorname, ggf. Geburtsname		Kennnummer
Str., Hausnr.	PLZ, Ort	
Telefon/Mobil	E-Mail	
Begründung des antragstellenden Auszubildenden/Umzuschulenden		

Ort, Datum	Unterschrift Auszubildender/Umzuschulender
Ort, Datum	ggf. Unterschrift gesetzliche Vertreter

Angaben des Ausbildenden (Ausbildungs-Praxis, § 27 Abs. 1 und 2, § 28 BBiG)

Name, Vorname, ggf. Kanzlei		Kennnummer
Str., Hausnr.	PLZ, Ort	
Telefon/Mobil	E-Mail	
Name, Vorname, Berufsbezeichnung des verantwortlichen Ausbilders (§§ 28 Abs. 1, 30 BBiG)		

Stellungnahme des verantwortlichen Ausbilders:

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet.

Ort, Datum	
Unterschrift verantwortlicher Ausbilder	

Angaben der Berufsschule

Name der Berufsschule

Stellungnahme der Berufsschule:

Der Antrag wird befürwortet.

Der Antrag wird nicht befürwortet.

Ort, Datum

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Stempel der Berufsschule:

Vereinbarung zwischen Auszubildenden und ausbildender Kanzlei

Die Ausbildungszeit soll um Monate verkürzt werden. Neues Ausbildungsende:

Der Ausbildungsvertrag endet mit Zeitablauf oder am Tag der bestandenen Prüfung, sofern dieser vor dem vereinbarten Vertragsende liegt.

Damit ändert sich die vereinbarte Ausbildungsvergütung (monatlich brutto):

€ im 1. Ausbildungsjahr

€ im 2. Ausbildungsjahr

€ im 3. Ausbildungsjahr

Damit ändert sich der Urlaubsanspruch:

Im Jahr

Arbeitstage

Im Jahr

Arbeitstage

Im Jahr

Arbeitstage

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildender/Umschulender

Ort, Datum

Unterschrift verantwortlicher Ausbilder

Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses der Steuerberaterkammer Sachsen erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.